

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	01.11.2016
Amt:	20.1 - Finanzmanagement	Drucksachenummer: VI/536	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Neuregelung des Umsatzsteuerrechts (§ 2b UStG)			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:		
Haupt- und Personalausschuss	am:	21.11.2016		
Stadtrat	am:	05.12.2016		

Finanzielle Auswirkungen:				
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag	
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro
Ergebnisplan				
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen		Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge		Euro
Finanzplan				
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben		Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen		Euro
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
	<input type="checkbox"/>	Gesamtbetrag		Euro
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	Euro ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

Hiermit erklärt die Hansestadt Stendal, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen sollen.

Begründung:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSysrRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der „juristischen Person des

öffentlichen Rechts“ (jPdöR) eingeleitet.

Mit der Gesetzesänderung werden jPdöR umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftssteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragssteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Hansestadt Stendal, da die Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Sondervermögen mit allen ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Hansestadt Stendal die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Prüfung der Auswirkungen der Streichung des § 2 Abs. 3 sowie der Neuregelung in § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u.a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzugs) sowie der organisatorischen, technischen und personellen Umsetzung. Darüber hinaus sind viele Fragen noch nicht abschließend zu klären, da ein dazu angekündigtes Anwendungsschreiben der Bundesfinanzverwaltung bisher nur im Entwurf vorliegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

Das Gesetz enthält eine Übergangsfrist, die die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage längstens bis zum 31.12.2020 ermöglicht. Die Ausübung dieser Option ist bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Erklärung schriftlich abgegeben werden.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister